

Reglement über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes; Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission

Beschluss und Wahl; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Ausgangslage

Die von der Gemeinde durchgeführte Wärmeversorgungsplanung in Niederwangen mit dem Ziel einer erneuerbaren Energieversorgung führte zu einem konkreten Projekt, welches den Ausbau des Fernwärmenetzes der Stadt Bern bis ins Industriegebiet von Niederwangen und weiteren Potenzialgebieten von Niederwangen beinhaltet¹. Energie Wasser Bern (ewb) als Eigentümerin des Fernwärmenetzes und der Produktionsanlagen in der Stadt Bern ist bereit, diesen Ausbau zu realisieren, sofern sich die Gemeinde Köniz daran beteiligt. Dazu soll eine gemeinsame Trägerschaft (Bau- und Betriebsgesellschaft) in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde die Wärmeversorgung zur selbstgewählten Gemeinde-Aufgabe macht. Der Gemeinderat hat die Abteilung Umwelt und Landschaft beauftragt, die reglementarischen Grundlagen dafür zu schaffen, damit die Gemeinde die Wärme- und Kälteversorgung für die Fernwärmeversorgung von Niederwangen einer gemeinsamen Trägerschaft übertragen kann, sofern sie diese nicht selbst übernimmt. Der Kreditantrag an das Parlament für die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt dann in einem zweiten Schritt.

Ausserdem waren die reglementarischen Grundlagen zu schaffen, damit eine Abgabe der Wärmenetzbetreiber für die Benützung des öffentlichen Grundes eingeführt werden kann. Diese zwei Aufträge mündeten in der Revision des Reglements über die Gasversorgung und über die Abgabe für das Stromversorgungs-Verteilnetz, welches letztmals im Dezember 2021 revidiert wurde. Das überarbeitete Reglement trägt neu den Titel "Reglement über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes" (Kurztitel: "Energieversorgungsreglement"). Dieser neue Titel bzw. der Kurztitel wird in allen Dokumenten verwendet.

2. Wichtigste Inhalte des Energieversorgungsreglements

Der Entwurf des Energieversorgungsreglements enthält im Kern die Deklaration der Wärme- und Kälteversorgung als selbstgewählte Gemeindeaufgabe, die Möglichkeit zur Delegation der Aufgabe an eine entsprechende Trägerschaft, die Delegation der Wärmeversorgung in Niederwangen an eine zu gründende Trägerschaft, die Rechte und Pflichten der Trägerschaft sowie die Festsetzung von Abgaben für die Verteilnetzbetreiber von Strom-, Gas- und Wärmenetzen für die Benützung des öffentlichen Grundes.

3. Einsetzung einer nichtständigen Kommission gemäss Art. 66 GO

Aufgrund der Tragweite des Reglements beantragt der Gemeinderat die Beratung durch eine nichtständige parlamentarische Kommission gemäss Art. 66 GO.

Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Präsidium, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Dauer des Auftrags festzulegen.

Aus Sicht des Gemeinderates hat die nichtständige parlamentarische Kommission "Energie und Klima" die Aufgabe, das Reglement basierend auf der Vorlage des Gemeinderates zu beraten. Gestützt auf die Empfehlungen und Anträge der Kommission prüft der Gemeinderat eine allfällige Überarbeitung des Reglements. Zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats geht das Reglement in die Kommission zur Weiterleitung an das Parlament. Die Kommission erstattet dem Parlament Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und gibt eine Abstimmungsempfehlung zu Händen des Parlaments ab.

¹ Der Synthesebericht der Vorstudie ist im Internet verfügbar unter der URL: <https://www.koeniz.ch/wohnen/umwelt/energie/publikationen.page/323>
koeniz / 579804

Die Zusammensetzung erfolgt nach dem Verhältnisschlüssel der Parteien der letzten Wahlen. Der Gemeinderat empfiehlt eine Kommission mit sieben Parlamentsmitgliedern.

4. Ausblick auf das Klimaschutzreglement

Das Könizer Parlament hat die Motion V2102 (Junge Grüne, Grüne) "Klimaschutzreglement für Köniz" am 21. Juni 2021 mit 25 zu 14 Stimmen in allen Punkten erheblich erklärt. Damit hat es den Gemeinderat beauftragt, ein Klimaschutzreglement zu erarbeiten und dem Parlament zum Beschluss vorzulegen. Aufgrund der Verknüpfungen zwischen dem Energieversorgungsreglement und dem Klimaschutzreglement (Stichwort Spezialfinanzierung) macht es Sinn, dass auch das Klimaschutzreglement von der nichtständigen Kommission "Energie und Klima" beraten wird. Aufgrund der terminlichen Dringlichkeit soll der vorliegende Entwurf für das Energieversorgungsreglement zuerst beraten werden. Der Entwurf des Klimaschutzreglements wird der Kommission dann voraussichtlich im Herbst 2022 zur Beratung überwiesen werden.

5. Dauer der Kommissionsarbeit

Erfahrungsgemäss dürften für die Beratung der Reglemente nicht mehr als drei bis vier Sitzungen pro Reglement nötig sein. Die Einsatzdauer der Kommission beschränkt sich ab dem Datum der Einsetzung durch das Parlament bis zur Beschlussfassung im Parlament. Der Gemeinderat geht davon aus, dass dies höchstens ein Jahr (Juli 2022 – Juni 2023) in Anspruch nehmen wird, die Kommissionsarbeit selbst etwa fünf Monate.

Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit der zuständigen Direktion Umwelt und Betriebe erstellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament setzt zur Beratung des Reglements über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes und zu einem späteren Zeitpunkt für die Beratung des Klimaschutzreglements eine nichtständige Kommission "Energie und Klima" gemäss Art. 66 GO ein.
2. Die Kommission besteht aus 7 Parlamentsmitgliedern; für die Zusammensetzung ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Parlamentswahlen ergeben hat. Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.
3. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a. Begutachtung und formelle Prüfung des "Reglements über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes" (Parlamentsvorlage); und zu einem späteren Zeitpunkt Begutachtung und formelle Prüfung des Parlamentsgeschäfts "Klimaschutzreglement".
 - b. Berichterstattung im Parlament über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Geschäfts mit Abstimmungsempfehlung zu Händen des Parlaments unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Kommission.
4. Der Auftrag der nichtständigen Kommission "Energie und Klima" dauert längstens bis zur Beschlussfassung im Parlament.
5. Als Kommissionsmitglieder werden gewählt: ...
6. Als Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident wird gewählt: ...

Köniz, 27. April 2022

Der Gemeinderat